

Handel mit frischem Obst und Gemüse

Obst und Gemüse kann auf verschiedene Art und Weise verkauft werden:

- 1) Als Lose Ware, das heißt, die Ware wird in Anwesenheit des Kunden gewogen, um den Preis zu ermitteln.
- 2) Als offene Packung (seltener als geschlossene Fertigpackung), das heißt, die Ware wurde in Abwesenheit des Kunden abgefüllt.
- 3) Als Einzelstücke, das heißt, die Ware wird pro Stück angeboten, unabhängig vom Einzelgewicht.

Was ist gemäß Eichgesetz, Eichordnung, Fertigpackungsverordnung und Preisangabenverordnung bei den verschiedenen Verkaufsformen zu beachten?

1) Lose Ware

- Die Verkaufswaage muss geeicht sein und in der Regel alle zwei Jahre nachgeeicht werden. Nach Ablauf der Eichgültigkeit (zu erkennen anhand der Eichmarke) ist eine weitere Verwendung untersagt.
- Die Waage muss für offene Verkaufsstellen zugelassen sein. Häufig haben diese Waagen zwei Anzeigen, eine für den Verwieger, eine für den Käufer, und können automatisch den Preis ermitteln. In jedem Fall muss der Kunde die Gewichtsanzeige auf der Waage während des Wiegevorganges erkennen können.
- Es darf nur das Netto-Gewicht der Waren angezeigt und berechnet werden. Sämtliche Umhüllungen und Verpackungen sind als Tara-Gewicht vom Brutto-Gewicht abzuziehen.
- Der Grundpreis muss angegeben sein.

2) offene Packungen:

- Hat der Händler die Packungen nicht selbst hergestellt, so liegt es dennoch in seiner Verantwortung, dass die maximal zulässige Minusabweichung der Einzelpackung zu keinem Zeitpunkt unterschritten wird (z.B. durch Austrocknung oder durch Kundeneingriffe).
- Stellt der Händler die Packungen selbst her, so sind die Anforderungen der Fertigpackungsverordnung einzuhalten. Dazu gehören z. B. die Einhaltung der Mittelwertforderung, die Einhaltung von Toleranzgrenzen bzw. der zulässigen Minusabweichungen, den Einsatz von Kontrollwaagen bis hin zur Einhaltung von Aufzeichnungspflichten.
- Das Netto-Gewicht ist mit einer geeichten Waage zu kontrollieren.
- Die Nennfüllmengen müssen angegeben sein, auf den Packungen oder auf einem Schild in unmittelbarer Nähe zu den Packungen.
- Der Grundpreis muss angegeben sein.

3) Einzelstücke

- Der Verkauf pro Stück ist nur in Ausnahmefällen gestattet. Es gilt die allgemeine Verkehrsauffassung. Zu diesen Ausnahmefällen gehören beispielsweise Salatgurken, Knoblauch, Kopfsalat, Zitronen, Ananas, Kiwis, Kokosnüsse.

Kontakt und weitere Informationen:

Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW
Hugo-Eckener-Str. 14
50829 Köln

Dipl.-Ing. Michael Baum
E-Mail: michael.baum@lbme.nrw.de
Tel.: 0221/59778-135

Im Internet:
www.eichamt.de
www.lbme.nrw.de